

# Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1spaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spektorel in Kolmar in Posen.

No. 20.

Kolmar i. P., Sonnabend, 12. März 1892.

39. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

Kolmar i. P., den 10. März 1892.

Um eine neue Uebersicht des Pferdebestandes im Lande zu erhalten, wird in Folge ministeriellen Erlasses — wie im Jahre 1884 — auch in diesem Jahre im hiesigen Kreise auf Grund des § 1 Abs. 2 des Pferdeaushebungs-Reglements eine allgemeine Vormusterung der Pferde stattfinden.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher setze ich hiervon mit dem Veranlassen in Kenntniß, Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen Pferde nach unten stehendem Schema in duplo aufzustellen und ein Exemplar bis zum 22. März d. Js. den Herren Distrikts-Kommissarien zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen, das zweite Exemplar aber sorgfältig aufzubewahren.

Die Verzeichnisse, zu welchen die Formulare den Herren Guts- und Gemeinde-Vorstehern durch die Herren Distrikts-Kommissarien zugehen werden, müssen sämtliche Pferde enthalten, auch diejenigen, welche nach § 4 des Reglements von der Bestellung gesetzlich befreit sind.

Von der Bestellung sind befreit:

- die Fohlen unter 4 Jahren;
- die Fingste;
- die Stuten, die entweder hochtragend sind, oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben;
- die Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;
- die Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten;
- die Dienstpferde der Beamten im Reichs- oder Staatsdienste einschließlich der Pferde der Aerzte und Thierärzte, soweit solche zur Ausübung ihres Berufes nothwendig sind — und
- die etatsmäßigen Postpferde.

Diese unter a bis f aufgeführten Pferde sind in den Verzeichnissen erkennbar zu machen und zwar durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks in der Rubrik „Bemerkungen“.

Ort und Zeit der Musterung, welche voraussichtlich am 4. April d. Js. im Polizei-Distrikt Schneidemühl ihren Anfang nimmt, wird durch besondere Kreisblatts-Befugung bekannt gemacht werden.

Königlicher Landrath.

## Verzeichniß

sämmtlicher in der Ortschaft (im Gutsbezirk)

vorhandenen Pferde.

Laufende Nummer.	Namen und Stand des Besitzers.	Geschlecht	Alter	Farbe und Abzeichen	Größe	Bemerkungen.	Brauchbar befunden als				Bemerkungen.	
							Reitpferd.	Vorderpferd.	Stangenpferd.	besonders schweres Zugpferd.		
												Sahr. Meter
1	N. N.	Wallach	9	braun, mit Stern	1,62		(Nicht anzufüllen.)					
2	N. N.	Hengst	7	Rappe, mit weißen Hinterfüßen	1,65	Als Hengst von der Bestellung befreit						

Daß in dem vorstehenden Verzeichniß sämtliche in vorhandenen Pferde aufgeführt sind, wird hiermit bescheinigt.

(Siegel.)

den \_\_\_\_\_ 1892.  
Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand (Magistrat).

## Regulativ

für

die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Kolmar i. P.

In Gemäßheit des § 53 Nr. II. der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Ausländigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (B.-Z. S. 237) sowie des § 74 ff. g. des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (B.-Z. S. 175) und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten vom 12. November 1891 wird hierdurch für den Gemeinbezirk Kolmar i. P. nachstehendes Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ erlassen:

§ 1.

Vom 1. April 1892 ab sollen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden:

- alle Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesehe ihren Wohnsitz haben (§ 3 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853);
- alle Diejenigen, welche auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten. (§ 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867);
- Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände,

welche in dem Stadtbezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885);

- der Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirke betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domänen und Forsten (§ 1 Abs. 2 a. a. O.);
- diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirke, ohne daselbst zu wohnen oder sich länger als drei Monate aufhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen

oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreibende (Forenfen) hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Abs. 3 a. a. O.).

### § 2.

Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei:  
a. serbischberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes, jedoch mit der Maßgabe, daß das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sowie das Einkommen der Militärärzte aus ihrer Civilpraxis der Besteuerung unterliegt;

b. Geistliche, Kirchenbiener und Elementarschullehrer insoweit, als dieses durch § 4 alinea 7 und 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 angeordnet ist.

Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten und Pensionäre, sowie der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184), der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1832 (G.-S. S. 145), der Deklaration vom 21. Januar 1829 (G.-S. S. 9), sowie die Vorschrift in § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

Hinsichtlich der Besteuerung der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere bewendet es bei der Vorschrift im § 9 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindegewerke, vom 29. Juni 1886 (G.-S. S. 181).

### § 3.

Derjenige Theil des Gesamteinkommens der im § 1 a. und b. bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus außerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundeigentum oder aus außerhalb des Stadtbezirks stattfindenden Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahnbeziehungsweise Bergbaubetriebe fließt, ist in Gemäßheit der § 9 Abs. 1 und § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer frei zu lassen, jedoch ist zu der letzteren nach § 9 Abs. 2 a. a. O. stets mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens heranzuziehen.

### § 4.

Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staats-Einkommensteuer geltenden Grundsätze und der für diese Steuer festgesetzten Steuerstufen, einschließlich der Stufen im Sinne des § 74 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 175), jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften u. s. w. das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3 1/2 Prozent zu Grunde zu legen ist. (§ 16 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891).

Die Veranlagungssätze für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Staats-Einkommensteuer herangezogen und mit ihrem Einkommen vollständig zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, werden mit der aus dem Absätze 1 vorsehend sich ergebenden Modifikation aus der Staatssteuerrolle unmittelbar übernommen.

Wegen Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahnunternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domänen und Forsten bewendet es bei den Vorschriften in den §§ 4—6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

Die nach vorsehenden Bestimmungen festgestellten Steuerätze haben die Bedeutung von Verhältniszahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre aufzubringenden Steuerquantums zum Grunde zu legen sind. (Vergl. § 7).

### § 5.

Zum Zwecke der Verteilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung hat der Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstand binnen spätestens drei Monaten vor Beginn des Steuerjahres einen Verteilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften die erzielten Bruttoeinnahmen, in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Ge-

setzes vom 27. Juli 1885 und deren Verteilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, dem Magistrat mitzutheilen. In den Fällen der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 hat diese Mitteilung spätestens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der abgabepflichtigen Beträge bezw. des abgabepflichtigen Gesamtbetrages zu erfolgen.

### § 6.

Die Einschätzung geschieht durch eine von der Stadtverordneten-Versammlung eigens dazu gewählte Kommission von 4 Mitgliedern, welche aus 2 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und aus 2 Mitgliedern der Bürgerschaft besteht und unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens zu bilden ist.

Der Bürgermeister oder der von ihm delegierte Beigeordnete führt in dieser Kommission den Vorsitz, ohne ein anderes Stimmrecht, als bei Stimmengleichheit, und werden demselben alle sonstigen amtlichen Nachrichten mitgeteilt, welche zur Aufklärung dienen können.

### § 7.

Die nach § 6 statfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer, auf deren Grund, nachdem das Beitragsverhältnis zu den Kommunalsteuern festgestellt ist, der Magistrat die Heberrolle anfertigt, während 14 Tagen zur Einsicht offenlegt und demnächst vollstreckbar erklärt. Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeindeempfänger mindestens 14 Tage vor Ablauf der Beschwerdefrist (§ 9) ein Auszug aus der Heberrolle, welcher den ihm zugewiesenen Steueratz enthält, mitgeteilt.

### § 8.

Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die Gemeindefasse in denselben Fristen zu zahlen, welche in der Gemeinde Kolmar i. P. für die Hebung der Staats-Einkommensteuer gelten.

### § 9.

Beschwerden und Einsprüche gegen die Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Heberrolle oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres binnen einer gleichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Magistrat angebracht werden. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das veranschlagte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die Erben, soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorparagrafen zulässig ist, in Zugang zu stellen.

### § 10.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch den Einspruch nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen (§ 8) erfolgen.

### § 11.

Die Beschwerden und Einsprüche, welche bei dem Magistrat eingehen, werden von dem letzteren in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Dieselben werden demnächst der gleich nach dem Ablauf dieser Frist zu verammelnden Einschätzungskommission (§ 4) zur Begutachtung vorgelegt. Der Magistrat beschließt sodann auf Grund des Gutachtens der Einschätzungskommission. Gegen diesen Beschluß findet die bei dem Bezirksausschusse binnen einer Präklusivfrist von zwei Wochen anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. (§ 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

### § 12.

Auf Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen werden von dem Magistrat im Anfange der Monate September und März die Zu- und Abganglisten angefertigt und der Gemeindefasse zur Erhebung der Zugänge und zur Berechnung der Ausfälle zugefertigt.

Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen, kommen, insofern gegenwärtiges Reg. ulativ nicht ein Anderes vorschreibt, die für die Staats-Einkommensteuer erlassenen Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.

### § 13.

Vom 1. April 1892 ab (§ 1) tritt das von der königlichen Regierung zu Bromberg am 9. Juni 1881 genehmigte Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ für den Gemeindebezirk Kolmar i. P. außer Kraft.

Kolmar i. P., den 25. Januar 1892.

### Der Magistrat.

gez. Dembek. gez. Kirschstein. gez. Scheibner. gez. Priebe.

Vorsehendes Regulativ wird auf Grund des § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 genehmigt.

Bromberg, den 5. Februar 1892.

### Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.:

(L. S.) gez. Snelhage.

Nr. 506 B. A.

## Nichtamtlicher Theil.

### lokales und Provinziales.

Kolmar i. P., 12. März 1892.

— Anlässlich des Sterbetages des hochseligen Kaiser Wilhelm I. fand Mittwoch (9.) in sämtlichen Schulen des Landes die übliche Gedenkfeier statt, in welcher der Jugend in kurzen Zügen ein Bild dieses dem deutschen Volke unvergesslichen edlen Fürsten vorgeführt wurde und in ihr hierdurch patriotische Gefühle und Er- innerungen geweckt werden sollen.

— Mittwoch, am Sterbetage Kaiser Wilhelms I., erstahlte das Mausoleum zu Charlottenburg in hellem Kerzenschimmer; der Schloßpark blieb für das Publikum geschlossen, da die Mitglieder der kaiserlichen Familie ihren Besuch in Aussicht gestellt hatten. Schon um 9 Uhr traf die Kaiserin Friedrich ein und legte am Sarge des Helmbreiters einen Lorberkranz nieder. Um 9 1/2 Uhr erschien Prinz Friedrich Leopold mit einem Kranze aus weißen Rosen, aus denen zwei Palmenwedel hervorragten. Eine Stunde später traf das Kaiserpaar in Charlottenburg ein. Der Geheimrath Miesner überreichte der Kaiserin am Eingange der Gruft einen aus weißen Rosen und weißen Flieder bestehenden Kranz mit großem Beidnetuff, dessen Atlaschleife die Initialen des Kaisers und der Kaiserin zeigte. Die Majestäten verweilten längere Zeit am Sarge des Verbliebenen. Später überbrachten die Erbprinzipalbabischen und die meiningischen Herrschaften Kranzspenden. Auch die Generaladjutanten, Generale à la suite und die Flügeladjutanten weiland Kaiser Wilhelms I. legten im Mausoleum kostbare Palmzweige und Kränze nieder.

— Den Oberkontroll-Assistenten Suter von hier und Dernhard zu Margonin sind Obergrenzkontrollstellen in Strzalkowo (im Kreise Breschen) und Soldau in Ostpr. auf Probe verliehen worden.

— [Konkursveröffnung.] Ueber das Vermögen des Schuhmachermeister Otto Witte in Schneidemühl ist der Konkurs eröffnet worden. Zum Verwalter der Masse ist Herr Stadtrath Wichert daselbst ernannt.

— Donnerstag Abend mit dem Personenzuge von Posen kam ein Kohlenwagen lichterloh brennend auf dem hiesigen Bahnhofe an und mußte ausgekehrt werden. Ansehend war die Ursache eine heiß gewordene Achse. Der Zug verspätete auf diese Weise um circa 1/2 Stunde.

— Ein plötzlicher Tod ereilte am Mittwoch des Nachmittags gegen 1 Uhr, den Seibedingger Martin Wiese aus der Drtschaft Borowo; derselbe war auf die Wiese des Eigentümers L. ebenfalls aus Borowo bei der Heubefuhr thätig und unterhielt sich frohen Muthes mit den Fußrenten,

als plötzlich der eine Fuhrmann die anderen darauf aufmerksam machte, daß p. Wiese plötzlich zur Erde gefallen sei; sofort eilten sämtliche Arbeiter herbei und fanden den Wiese wohl noch lebend, aber ohne Besinnung und zum Sprechen unfähig, vor. Nach einigen Minuten war p. Wiese eine Leiche. Die vorgenommene Untersuchung ergab, daß ein Herzschlag seinem Leben ein Ende gemacht habe. Wie sich später herausstellte, soll Wiese schon früher ähnliche Anfälle erlitten haben, welche aber jedesmal nicht lebensgefährlich waren. Wiese ist kinderlos, hinterläßt aber eine Wittwe.

**Schneidemühl, 9. März.** [Verschiedenes.]  
 Einer großen Gefahr war der von hier um 2 Uhr Nachts nach Berlin abgehende Schnellzug bei der Haltestelle Uckerbude dadurch ausgesetzt, daß von ruheloser Hand eine Schiene quer über den Fahrstrang gelegt war, die durch einen großen Stein noch „gesichert“ war. Zum Glück ist dadurch ein größeres Unglück nicht herbeigeführt worden, nur die Maschine erlitt eine geringfügige Beschädigung. — Von der Frechheit mancher Bettler legte gestern Abend der Gutmacher Karl Scholz, ohne festen Wohnsitz, ein vielversprechendes Zeugniß ab. Derselbe betrat den Bendiß'schen Laden und als ihm eine Gabe verweigert wurde, nahm er eine drohende Haltung an und machte Miene, das Schaufenster zu zertrümmern. Sch. wurde verhaftet und sieht seiner Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs und Bettelns entgegen.

**Samotschin, 8. März.** Der Arbeiter G. aus Freirode erschien heute zum zweiten Mal mit seiner Braut Sch. vor dem Standesamt, um sich trauen zu lassen. Nachdem er sich schon bereit erklärt hatte die Ehe mit der Sch. einzugehen, wurde ihm dies im nächsten Augenblicke wieder leid und mit der Aussage: „Mein, ich will nicht“, entfernte er sich. Die Braut, welche schon zwei Mal den Weg umsonst gemacht hatte, nahm ihr Aufgebot zurück und mußte, ohne Ehefrau geworden zu sein, nach Hause zurückkehren.

**Samotschin, 9. März.** Die hiesige Schuhmacherinnung blüht in diesem Jahre auf ihr 100-jähriges Bestehen zurück. Wie wir hören, soll das Jubiläum auch gefeiert werden. — Der Altersrentner Jakob Burzynski aus Smolary leidet seit einiger Zeit an religiösem Wahnsinn und verurteilt durch sein Gebahren öfter einen Verkauf. — Im Wege der Zwangsversteigerung ging das Otto'sche Gasthaus in Margonin in den Besitz eines Herrn Fuhrmann für den Preis von 7200 Mk. über. — Die Deputation aus dem Negebistritz, von deren Empfang beim Reichskanzler auch in diesem Blatte berichtet wurde, bestand aus folgenden Mitgliedern des hiesigen Bauernvereins: Mittergutsbesitzer Brendel-Dom. Samotschin, Freischulzengutsbesitzer Hansgrau-Freirode und Besitzer Burzynski-Smolary. — Aus hiesiger Stadt und Umgegend sind bereits verschiedene Personen in diesem Jahre nach Amerika ausgewandert und viele rüsten sich noch zu der langen Reise, sodaß

die Auswanderung in diesem Jahre einen großen Umfang anzunehmen scheint.

**Gnin, 8. März.** Der Milchfahrer Jeske von der hiesigen Molkerei besitzt sein eigenes Pferd. Er hat stets die Gewohnheit, das Pferd von dem Milchwagen, nachdem er die Milch in der Stadt verkauft hat, abzuspinnen und ohne Rücksicht voraus nach Hause zu schicken, wo er dann langsam nach Beendigung seiner letzten Arbeit nachkommt. Das Pferd langt in der Regel stets früher zu Hause an, als sein Herr, wo es dann von den Angehörigen in den Stall geführt wird. Am Sonnabend, den 5. d. M., hat nun Jeske wieder das Pferd nach Hause voraus geschickt, während er noch in der Molkerei zurückblieb. Beim Nachhausegehen auf der Raleler Chaussee bemerkte Jeske zu seinem Schreden, wie zwei Strolche sich seines Pferdes bemächtigten und das Weite suchen wollten. Jeske verlor nicht den Muth, trat an die Leute heran und fragte dieselben, wo sie das Pferd hinführen wollten; diese antworteten ihm, daß sie dieses Pferd gern verkaufen möchten. Während nun Jeske dem einen Dieb augenscheinliche Preisangebote machte, bemächtigte er sich des andern und verblühte ihn derart, daß dieser gleich liegen blieb, während der erste Dieb das Pferd stehen ließ und die Flucht ergriff. Auf diese Weise kam Jeske wieder in den Besitz seines Pferdes.

**Krone a. d. Brahe, 9. März.** Ein Raub-anfall ist auf die Nachts zwischen Tuschel und Krone verkehrende Post gemacht worden. In Lucwin kam ein anscheinend dem Arbeiterstande angehöriger Mann an den Wagen und ersuchte den Postillon, ihm bis Montowarst mitzunehmen. Der Postillon weigerte sich, darauf bot der ungebetene Passagier den doppelten Fahrpreis, als auch dies nichts half, hielt er sich an dem Wagen fest und lief nebenher. Dabei löschte er die Wagenlaterne aus. Als der Postillon dies bemerkte, zog er den Revolver und ersuchte den Mann, sich vom Wagen zu entfernen. In demselben Augenblick sprangen drei andere Kerle aus dem Chausseegraben und versuchten den Wagen anzuhalten; der Postillon hielt jedoch auf die Pferde ein, und es gelang ihm, ohne Schaden weiterzufahren.

**Breschen, 6. März.** In der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde u. A. beschlossen, Herrn Erzbischof Dr. v. Stablewski in Posen zum Ehrenbürger der Stadt Breschen zu ernennen. Herr Dr. v. Stablewski, welcher längere Zeit hier Probst war, verstand es durch sein wohlwollendes Wesen den Frieden und die Eintracht unter den Bekennern aller Konfessionen zu fördern und zu erhalten. Mit der Ueberreichung des Ehren diploms sind drei Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, von jeder Konfession je einer, betraut worden.

Städtischer Central-Viehhof, Berlin, 11. März 1892.  
 Amtlicher Bericht der Direction. Gelsen und heute slauden zum Verkauf 208 Rinder, 2517 Schweine (dabei 310

Bafonier), 1236 Rälber und 296 Hammel. — Der Auftrieb an Rindern wurde bis auf wenige Stüde zu Montagspreisen ausverkauft. — Auch Schweine wurden zu unveränderten Preisen geräumt. I. feinste, II. und III. 49 bis 55 K. pro 100 Pfund mit 20 pCt. Tara. Bafonier 49—51 K. pro 100 Pfund mit 50—55 Pfund Tara pro Stüde. — Der Rälberhandel gestaltete sich im allgemeinen flau, weil der Auftrieb reichlich stark war, besonders in geringer und mittlerer Waare. I. 52—60, ausgefuchte Waare darüber; II. 44—51, III. 38—43 K. pro Pfund Fleischgewicht. — Hammel wurden nicht gehandelt.

**Produktenbericht.**

**Bromberg, 10. März.** (Amtlicher Bericht der Handelskammer.)  
 Weizen: gute, gesunde Mittelwaare 200—210 K., geringe Qualität 185—199 K., feinstes über Notiz.  
 Roggen: neuer, gute gesunde Mittelqualität 201—210 K., geringe feuchte Qualität 190—202 K., feinste Qualität — K., feinstes über Notiz.  
 Gerste: nach Qualität 150—165 K.  
 Braugerste: 165—170 K.  
 Hafer: nom., nach Qualität 150—165 K.  
 Roderbren: nom. 166—190 K.  
 Futtererbsen: 150—161 K.  
 Lupinen: 65—85 K.  
 Spiritus: 50er 63,50, 70er 44,00 K.

**Braut-Scidenstoffe schwarz, weiß, orème zc. — v. 65 Pfg. bis Mt. 22,85**  
 — glatte und Damaste zc. (ca. 300 versch. Qual. u. Dispos.) versendet rohen- und stückweise porto u. zollfrei das Fabrik-Depôt G. Henneberg & u. K. Hofmeister Zürich. Muster umgehend. Doppeltes Briefporto nach der Schweiz.

**Extra-Beilage!**

Der Gesamt-Ausgabe vorliegender Nummer ist eine Extra-Beilage beigelegt, welche von der Vorzüglichkeit der **ächsten Dr. Ferneß'schen Lebens-Essenz** von C. Lück in Colberg handelt und wird dieselbe einer geneigten Beachtung empfohlen.

Gegen Magenleiden und alle daraus entstehenden bekannten Unpäßlichkeiten ist diese Essenz ein hervorragendes unübertroffenes Hausmittel. Zu haben in vier Flaschengrößen à 50 Pf 1 Mt., 1 Mt. 50 Pfg. und 3 Mt. Prospekte mit Gebrauchsanweisung und vieler Attesten bei jeder Flasche. Central-Verkauf durch **C. Lück in Colberg**. Niederlage einzig und allein in Colmar i. P. bei Apotheker P. Schmieder, in Margonin bei Apotheker Kawozynski, in Utsch bei Apotheker Matthous, in Budsin bei Apotheker Tieg.

**Kirchliche Nachrichten für Colmar i. P.**  
 Sonntag, den 13. März 1892.  
 In der Stadt: Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst mit H. Abendmahl. Pastor Delze.  
 Nachm. 4 Uhr: Biblische Unterredung. Superintendent Mlanich.  
 In Podanin: Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit H. Abendmahl. Superintendent Mlanich.  
 Mittwoch, den 16. März 1892.  
 In der Stadt: Abends 6 Uhr: Passionsgottesdienst. Pastor Delze.

**Königliches Amtsgericht.**  
 Schneidemühl, den 10. März 1892.  
 Zufolge Verfügung vom 9. März 1892 ist in unser Firmenregister heute unter Nr. 329 die Firma  
**„Theodor Martens“**  
 in Schneidemühl und als deren Inhaber Theodor Martens in Schneidemühl, eingetragen worden.

**Ein dressirter brauner Hühnerhund,**  
 2 1/2 Jahr alt, ist bei dem Gastwirth Friedrich Schulz zu Josephowo b. Margonin preiswerth zu verkaufen.  
 Hochfeinen geräucherten Aal, marinirten „ Bratheringe, Ia. Schweizerkäse empfiehlt E. Tietz.

**Guten reinen Maischrot**  
 officirt à 8 Mark den Ctr. Michelis Seltsohn in Samotschin.

Am letzten Mittwoch Abends hat sich bei mir ein **großer Hund** — Hündin — eingefunden, und kann derselbe gegen Erstattung der Insektions- und Futterkosten von mir abgeholt werden.

**Maltzan,**  
 Schmiedemeister in Pietronke.  
**Bur Einsegnung**  
 empfehle ich vortheilhaft eingetaufte **Cachemirs** in allen Preislagen.  
**Th. Schwantes.**

**Chili-Salpeter, Superphosphat, Thomasmehl und Kalijalz**  
 empfiehlt billigst  
**J. Hirschberg, Colmar i. P.**

**Beförderung nach Amerika**  
 mit Post- und Schnell dampfern. Näh. Auskunft unentgeltlich bei **Mattfeldt & Friedrichs** in Stettin. Conc. Auswanderer-Beförderung-Unternehmer.

**Visitenkarten**  
 fertigt schnell, sauber und billigst  
**A. Spektorek, Colmar i. P.**

**Gute Chorner Tropfen,**  
 anerkannt vorzüglichsten Appetit anregender und Verdauung befördernder **Magen-Liquor**, fabricirt und empfiehlt als **Specialität die Gross-Destillation** von Salomon Gerson.

**Webebaumwolle!!**  
 in nur **Prima Qualität** gezwirnt Nr. 10: à 7 3/4 Pf. gezwirnt Nr. 12: à 7 7/8 Pf. empfiehlt **Mode-Magazin Aufrecht Rogasen.**

## Bekanntmachung.

Da die Amtsperiode der bisherigen Landschafts-Deputirten des **Samminer Kreises**, Herrn Rosenau auf Brostowo und Herrn Bothe auf Bahn, zu Johannis d. Js. abläuft, ist die Neuwahl zweier Deputirten erforderlich geworden. Zu diesem Behuf haben wir einen **Kreistag** auf **den 7. Mai 1892, Mittags 12 Uhr**

zu **Lohsens in Schulz's Hotel** vor unserem Kommissarius, dem Herrn Landschafts-Rath **Wohle** in **Blugowo** bei **Linde** anberaunt, zu welchem wir die zum Landschaftsverbande gehörigen Kreiseingewesenen des landschaftlich **Samminer Kreises** ergebenst einladen.

Schneidemühl, den 3. März 1892.

**Königl. Westpreussische Prov.-Landschafts-Direktion.**  
Görl.

### Zur Frühjahrsdüngung

empfehle billigt

☞ **Chilisalpeter** ☞

☞ **Kainit** ☞

☞ **Thomasphosphatmehl** ☞

sowie für unsere **Rege-Wiesen**

**bestbewährten Wiesendünger**

☞ **Rohschwefels. Kali** ☞

gen. **Kalifalz**

als alleinige Niederlage der

**Vereinig. Chem. Fabriken Leopoldshall**

für die Kreise **Wirßig** und **Kolmar i. P.**

**F. E. Gartzke Wwe., Samotschin.**

## Der Verkauf der Restparzellen

von **Alyrode**

findet

**jeden Dienstag, Vormittags 10 Uhr,**

auf dem Gutshofe in **Alyrode** statt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

**Louis Kronheim, Samotschin.**

### Eingetragene Fabrikmarke.

Reinseidene schwarze Garantie-Stoffe

## Auguste Victoria.

Nach **Lyoner Art** gefärbt, bieten diese wirklich soliden Gewebe das **Vollendete** in **Seide**.

Dieselben zeichnen sich ganz besonders durch natürlichen **Glanz** und **schöne Schwärze** aus.

Beim Verkauf dieses Artikels wird **schriftlich garantirt**, dass die **Waaren im Tragen keinen falschen Glanz annehmen**, in den **Nähten nicht ausreissen** und **nicht brechen**, und zwar auf die **Dauer von zwei Jahren**, widrigenfalls **Stoff für die schadhaften Theile der Kostüme**, sowie **Auslagen für Neuverfertigung vergütet** wird.

Die **Stoffe sind nur dann echt**, wenn auf jeder Lage die **Bezeichnung des Artikels** nebst **Fabrikmarke**

**Auguste Victoria** 

und **meiner Firma** eingedruckt ist.

**L. Hirsch,**

**Allein-Verkauf für Schneidemühl und Umgegend.**

**Mustersendungen gratis und franco!**

Nach den neuesten Methoden auf **zahnärztlichem Gebiet** **Künstl. Zähne ohne Platte** (Nicht Stütz-zähne) **Plomben, schmerzlose Zahnoperationen etc.** **Mässige Preise!** **Loman, appr. Universität Dorpat.**  
**Schneidemühl, Wilhelmstr. 1.**

### Gesellen- und Meister-Prüfungs-Zeugnisse

in feinsten Ausführung hält vorrätig  
**A. Spektorek, Colmar i. P.**

Zur **Einfiegung** empfehle **Tuche** und **Cachemire** in **großer Auswahl** zu **billigen Preisen.**

**Franz Storch, Samotschin.**

### Freiburger u. Marienburger Geld-Lotterie

Ziehung **6/7. April** und **28/29. April 1892.**

**Hauptgew. 90000, 50000, 30000, 20000, 15000, 10000, 2 à 6000, 5000, 5 à 3000 n. f. w.**

zus. **6600 Gew. M. 590 000** baar Geld, ohne Abzug.

Orig.-Loose à **3 Mk.** Liste u. Porto **30 G.** Beide Listen **50 G.** Einsch. **20 G.** mehr.

**Stettiner Pferde-Loose** à **1 Mk.** (11 Stück **10 Mk.**)  
Liste und Porto **30 Pf.**

empfehlte **Rob. Th. Schröder, Lübeck.**

und versendet auf **Postanweis.-Abschnitt** oder **Nachnahme**, doch nehme auch **Postmarken** in **Zahlung.** — **Wiederverkäufer** wollen sich an **Rob. Th. Schröder, Stettin, wenden.**

# Stollwerck's Herz Cacao

**Überall käuflich!**

• Dose **25 Cacaoherzen-75 Pfennig** •

## Fernrohr per Stück nur 3.20 Mk.

Mit **4 Linsen** und **3 Auszügen.** **Vergrößert 12 mal** unter **Garantie.**



Jedes Stück, welches nicht gefällt, nehmen wir sofort **retour.**  
Preisbuch sämtlicher optischer **Waaren** versenden **franko:**  
**Kirberg & Co. Gräfrath-Central bei Solingen.**

### Holzauktion.

In hiesiger Forst werden **am 18. und 19. März cr.**

**120 Stangenhausen** und **2-400 Stück Strauchhausen**

von **Vormittags 9 Uhr** ab, meistbietend gegen **baare Bezahlung** verkauft.

**Njembowo, den 8. März 1892.**

**Die Guts-Verwaltung.**

**H. Melzer.**

Dem geehrten **Substium von Sudjin Stadt u. Umgegend** mache hierdurch die **ergebene Mittheilung**, daß ich mich am **hiesigen Platze**

**als Polsterer und Tapezierer**

nieder gelassen habe.

Es ist mein **Prinzip**, nur **gute dauerhafte Arbeit** zu **liefern**, überhaupt **allen an mich** gestellten **Ansprüchen** zu **genügen** und **halte** ich mich bei **Bedarf** **bestens** empfohlen.

**Sudjin, im März 1892.**

**Hochachtung**

**Albert Lippmann,**  
Polsterer und Tapezierer.

**Webers**

**Postschule Stettin**

**12 Lehrer. Telegr. Gute Pens. Näh. Dir. Weber, Deutschstr. 12.**

### Tuch-Reste

zu **ganzen Anzügen** verkaufe, um zu **räumen**, **unterm Selbstkostenpreise.**

Ebenso **gebe** einen **größeren Posten** **Schnittwaaren** ebenfalls **unterm Selbstkostenpreise** ab.

**August Schendel,**

**vis-à-vis dem Bäckermeister Herrn Neßel.**

### L. Nicolai

**Mühlenbauer**

in **Butschkowo bei Colmar i. P.**

empfehlte sich den **Herren Mühlbesitzern** zu **allen in sein Fach** schlagenden **Arbeiten** unter **Zusicherung** gewissenhafter **Ausführung** und **billigster Preisstellung.**

**Die schnellste Vnderung** erhält man durch die

**weltberühmten Kaiser's Brustcaramellen** bei **Kuften, Heiserkeit, Athemnoth, Brust-Katarrh, Krampf- und Keuch-Kuften.**

Zu **haben** in der **alleinigen Niederlage** per **Paq. à 25 G.** bei **Herrn Aug. Borchardt, Colmar i. P.**